

CHOR SPEICHER - TROGEN

Statuten

A. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen CHOR SPEICHER-TROGEN besteht ein Verein nach Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Speicher AR.

Art. 2

Der Verein pflegt den Chorgesang verschiedenster Stilrichtungen. Die Freude am gemeinsamen Singen steht im Mittelpunkt. Der Verein trägt durch öffentliche Auftritte zum kulturellen und geselligen Leben der Gemeinden bei.

Art. 3

Der Verein ist Mitglied des appenzellischen Chorverbandes. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

B. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern.

Die Aktivmitgliedschaft steht allen singfreudigen Frauen und Männern offen. Ein Beitritt ist jederzeit möglich. Die Neueintretenden werden an der Hauptversammlung aufgenommen und erhalten die Vereinsstatuten.

Art. 5

Jedes Aktivmitglied bezahlt einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsbefreit.

Art. 6

Jedes Aktivmitglied ist stimm- und wahlberechtigt. Die Aktivmitgliedschaft bedeutet regelmässigen Probenbesuch und Teilnahme an den Vereinsaktivitäten. Bei Verhinderung ist eine Abmeldung beim Vorstand erwünscht.

Art. 7

Aktivmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können geehrt werden.

Art. 8

Der Austritt ist schriftlich dem Präsidium mitzuteilen. Der Mitgliederbeitrag bleibt für das angebrochene Vereinsjahr geschuldet.

C. Vorstand

Art. 9

Die Hauptversammlung wählt oder bestätigt jährlich den gesamten Vorstand. Dieser besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Nach Möglichkeit sollen Frauen und Männer im Vorstand vertreten sein.

Präsidium und Vizepräsidium werden an der Hauptversammlung bestimmt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 10

Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte und wahrt die Interessen des Vereins. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt das Präsidium. Die Finanzkompetenzsummen des Präsidiums und des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung festgelegt.

CHOR SPEICHER - TROGEN

Art. 11

Der Vorstand verfügt jährlich über folgende (einmalige) Finanzkompetenzen:

Präsidium: Fr. 500.00

Vorstand: Fr. 1000.00

D. Chorleitung

Art. 12

Die Hauptversammlung wählt die musikalische Leitung. Diese besteht aus dem Leiter/der Leiterin sowie aus einer stellvertretenden Chorleitung.

Art. 13

Der Leiter oder die Leiterin wird vom Chor angestellt. Er oder sie stellen ihren Aufwand in Rechnung. Die stellvertretende und/oder ergänzende Chorleitung wird nach Möglichkeit aus den Chormitgliedern rekrutiert. Sie hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung nach individueller Vereinbarung zwischen ihr und dem Vereinsvorstand.

Fällt der Chorleiter/die Chorleiterin wegen Krankheit oder anderen Unpässlichkeiten aus, leitet die stellvertretende Chorleitung den Chor. In diesen Fällen wird dieser die gleiche Aufwandsentschädigung ausgerichtet, wie sie der ordentlichen Chorleitung zusteht.

E. Musikkommission

Art. 14

Die Hauptversammlung wählt die Musikkommission. Diese besteht aus fünf Mitgliedern.

Art. 15

Die Chorleitung, die stv. Chorleitung und das Präsidium sind von Amtes wegen Mitglieder dieser Kommission.

Zusätzlich werden noch zwei Mitglieder gewählt.

Art. 16

Präsidium und Aktuariat werden durch die Kommission bestimmt.

Art. 17

Die Mitglieder der Musikkommission arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

Die Musikkommission verfügt nicht über eine eigene Finanzkompetenz, Ausgaben müssen mit dem Vorstand abgesprochen werden.

F. Spesen – Entschädigungen

Art. 18

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Musikkommission und die stellvertretende Chorleitung, ausnahmsweise aber auch andere Chormitglieder haben, das Einverständnis des Vorstandes vorausgesetzt, Anspruch auf eine Entschädigung für dem Chor dienende Aufwendungen und Spesen ausserhalb des normalen Probenbesuchs.

CHOR SPEICHER - TROGEN

G. Hauptversammlung

Art. 19

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Unterlagen werden spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung an die Mitglieder verschickt. Anträge sind bis spätestens einen Monat vorher schriftlich beim Präsidium einzureichen.

Traktanden:

1. Begrüssung
2. Feststellen der Stimmberechtigten, absolutes Mehr
3. Wahl der Stimmenzählenden
4. Protokoll der letzten Hauptversammlung
5. Jahresbericht des Präsidiums
6. Jahresrechnung
7. Revisorenbericht
8. Wahlen/Bestätigung (Jährlich):
 - a. des Vorstands
 - b. des Präsidiums
 - c. des Vizepräsidiums
9. Wahlen (bei Vakanzen):
 - a. der Chorleitung
 - b. der Musikkommission
 - c. der Revisoren / der Revisorinnen
10. Mitgliederbewegung und Ehrungen
11. Festsetzen der Finanzkompetenzen des Vorstandes
12. Festsetzen der Mitgliederbeiträge
13. Statutenänderungen
14. Jahresprogramm
15. Anträge
16. Varia und Umfrage

Art. 20

Eine ausserordentliche HV kann auf Verlangen des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

H. Buchhaltung

Art. 21

Der Kassier / die Kassierin führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

Der Kassier / die Kassierin führt die Unterschrift für die laufenden Kassengeschäfte.

Art. 22

Die Revisoren / die Revisorinnen prüfen die Buchhaltung und erstellen zuhanden der HV den Revisorenbericht.

I. Korrespondenz

Art. 23

Vereinsintern wird grundsätzlich elektronisch via E-Mail korrespondiert.

In Ausnahmefällen können auf begründeten Wunsch hin Informationen auch auf schriftlichem Weg erfolgen.

CHOR SPEICHER - TROGEN

J. Datenschutz

Art. 24 Verwendung von persönlichem Datenmaterial

Persönliche, elektronische Adressen, Fotos und Daten, welche die Mitglieder dem Verein zur Verfügung stellen, dürfen ausschliesslich für Vereinsinterne Zwecke verwendet werden.

K. Haftung

Art. 25

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

L. Auflösung

Art. 26

Die Auflösung des Vereins kann durch Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

M. Verwendung von Vermögen und Material

Art. 27

Das Vermögen sowie das Notenarchiv und weiteres vereinseigenes Material werden der Gemeinde Speicher übergeben und stehen einem neuen Verein mit gleichem Zweck zur Verfügung. Wird innerhalb einer Frist von zehn Jahren kein neuer Verein gegründet, geht alles ins Eigentum der Gemeinde Speicher über.

Diese Statuten wurden an der 2. Hauptversammlung vom 12. August 2020 genehmigt. Sie ersetzen die erste Fassung vom 24. Oktober 2018.

Speicher, 12. August 2020

Die Präsidentin

Der Vizepräsident

Monika Gubler

Hanspeter Lanker